



***Unionsbürger:
Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen***

**„Aufenthalts- und Sozialrecht für
UnionsbürgerInnen ihre Familienangehörigen“**

**Fortbildungsveranstaltung des
Flüchtlingsrats Berlin**

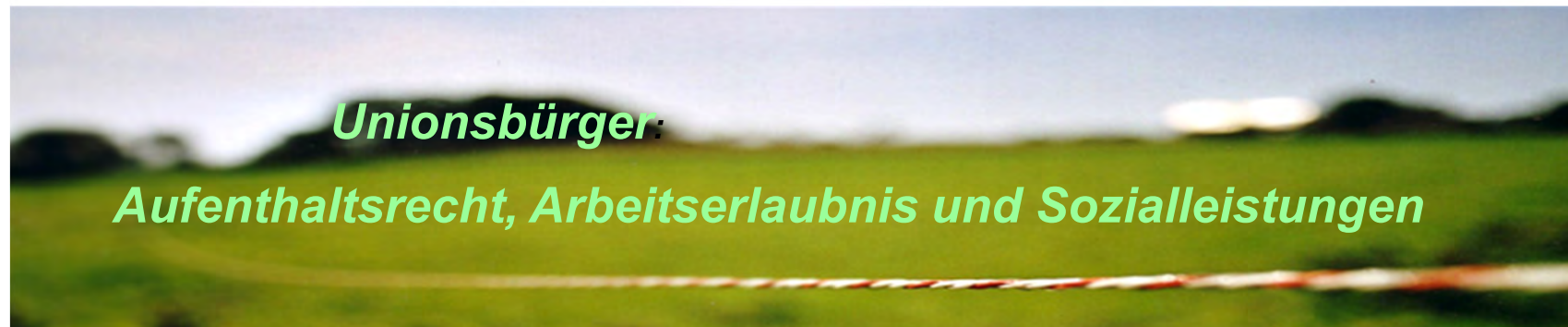
20. Februar 2015

Referent:

Rechtsanwalt Ronald Reimann

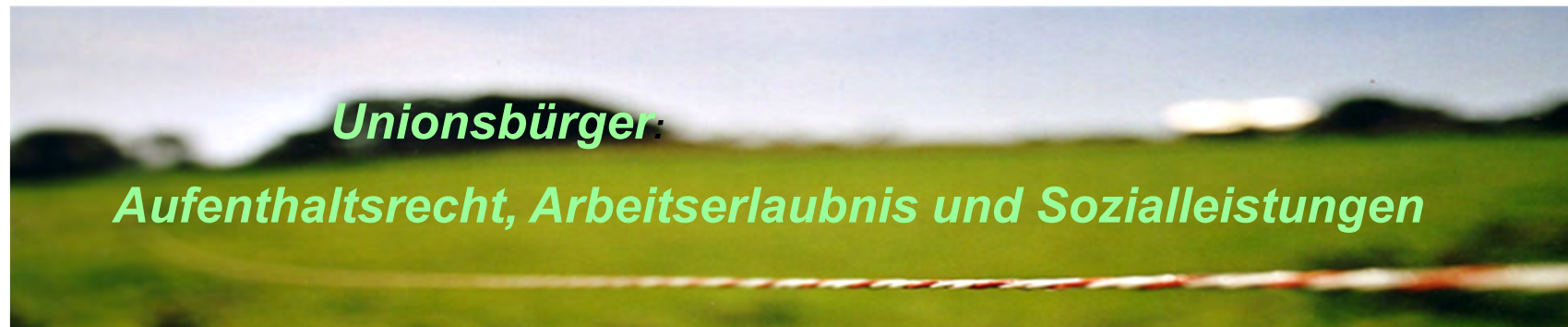
DRK-Suchdienst-Leitstelle

[*reimannr@drk.de*](mailto:reimannr@drk.de)



„Wer lügt, der fliegt“ (CSU/Europawahlkampf 2014)

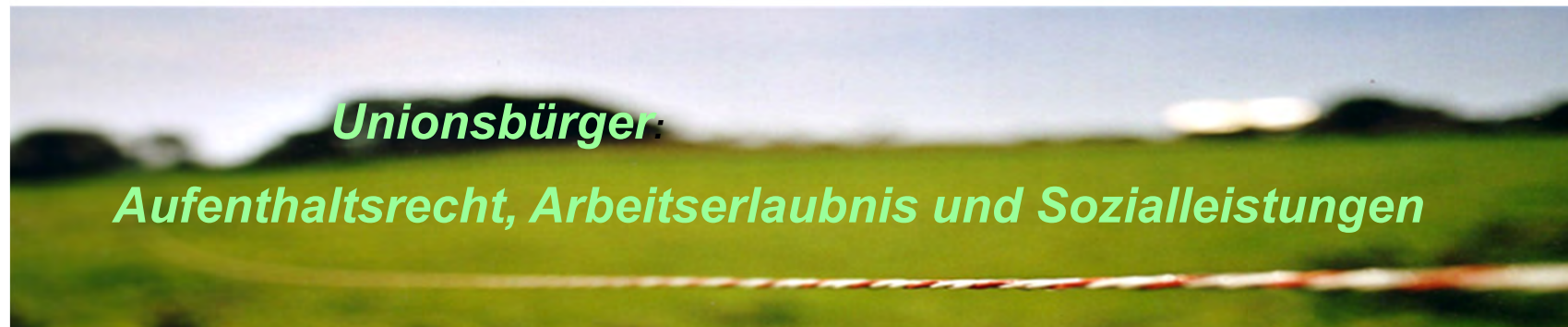
- Ende 2013: 145.000 Bulgaren und 262.000 Rumänen in Deutschland (5,5 Prozent der ausländischen Wohnbevölkerung)
- Seit 1.1.2014: Zuzug von rund 110.000 Bulgaren und Rumänen
- Je 1.000.000 Mio Bulgaren und Rumänen in Spanien und Italien
- Jeder Fünfte Neuzuwanderer hat Hochschulabschluss



Einstiegsfall

Die Griechin Defne lebt in Athen und beschließt, dauerhaft nach Deutschland auszuwandern. Sie will nach Deutschland, weil dort ihr Bruder lebt. Was sie in Deutschland machen will, weiß sie noch nicht. Eventuell will sie wieder studieren, was sie bereits in Athen gemacht hatte.

- Benötigt sie ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt?
- Muss sie nach der Einreise zur Ausländerbehörde gehen?
- Muss sie nachweisen, ob und wieviel sie verdient?
- Kann sie öffentliche Mittel erhalten?



RECHTSGRUNDLAGEN

Artikel 20/21 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

„Es wird eine Unionsbürgerschaft eingeführt. Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt.“

“Jeder Unionsbürger hat das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (...) frei zu bewegen und aufzuhalten.“

RL 2004/38 EG – „Unionsbürgerrichtlinie“

“Diese Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Freizügigkeit und Aufenthalt innerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten genießen.“

(Deutsches) Freizügigkeitsgesetz/EU



Unionsbürger:
Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen

Freizügigkeitsberechtigte gem. § 2 FreizügG/EU

- “Voraussetzungsloses Freizügigkeitsrecht “ für 3 Monate
- Arbeitnehmer
- Arbeitssuchende für sechs Monate (plus)
- Auszubildende
- Niedergelassene selbständige Erwerbstätige
- nicht erwerbstätige Unionsbürger mit ausreichenden Existenzmitteln und Krankenversicherung
- Familienangehörige im Sinne von § 3 Abs. 2
- „Daueraufenthaltsberechtigte“



Unionsbürger:
Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen

Zugang zu Sozialleistungen - § 7 Abs. 1 SGB II

§ 7 Leistungsberechtigte

- 15. Lebensjahr vollendet/Altersgrenze noch nicht erreicht
- erwerbsfähig
- hilfebedürftig
- gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Ausgenommen sind

- **Ausländerinnen und Ausländer für die ersten drei Monate** ihres Aufenthalts
 - **außer sie sind Arbeitnehmer oder Selbständige**
- Ausländerinnen und Ausländer, deren **Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche** ergibt, und ihre Familienangehörigen.



Unionsbürger: **Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen**

Praxistipps

- Der Paritätische: „Ausgeschlossen oder privilegiert?“ Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen, 2. Auflage September 2013
- Der Paritätische: „Schutzlos oder gleichgestellt?“ – Zugang zum Gesundheitssystem für Unionsbürger

<http://www.migration.paritaet.org/?id=1966>

- CARITAS: Europäische Union Grundlagen - Freizügigkeit der Unionsbürger/innen - Zugang zu Transferleistungen, Februar 2013

<http://www.caritas.de/fuerprofis/fachthemen/migration/rechtevoneu-buergernindeutschland>

- V A B – VERFAHRENSHINWEISE DER AUSLÄNDERBEHÖRDE BERLIN

<http://www.berlin.de/labo/auslaender/dienstleistungen/>

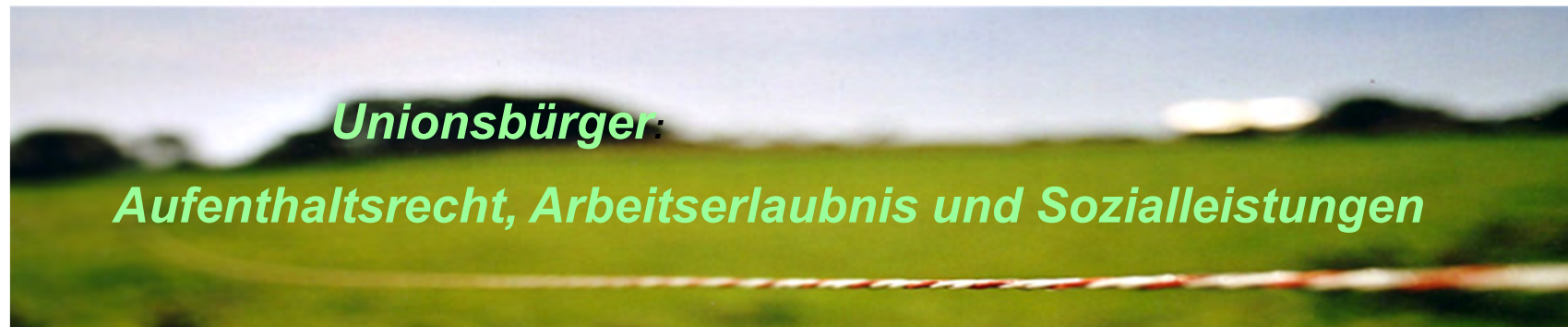


***Unionsbürger:
Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen***

Wer ist Arbeitnehmer?

James ist Ire und Doktorand in Polen. Zu einem Forschungssemester hält er sich an der HU auf. Zwei Semester lang führte er einen Lehrauftrag aus, ohne hierfür Entgelt zu erhalten. Ab dem Sommersemester 2014 erhält er für seine Tätigkeit als Dozent 100 € und muss 5 Stunden im Monat tätig sein.

- Darf er in Deutschland bleiben, obwohl sein Verdienst nicht für den Lebensunterhalt ausreicht?
- Ist er freizügigkeitsberechtigt?



Wer ist Arbeitnehmer?

Der 81jährige Paolo aus Sizilien bezieht in Deutschland eine italienische Altersrente von 270 € im Monat. Er arbeitet als Küchenhelfer 16 Stunden pro Woche und erzielt hierfür 525 €.

- Ist er „Arbeitnehmer“?
- Hat er Anspruch auf SGB II? SGB XII?

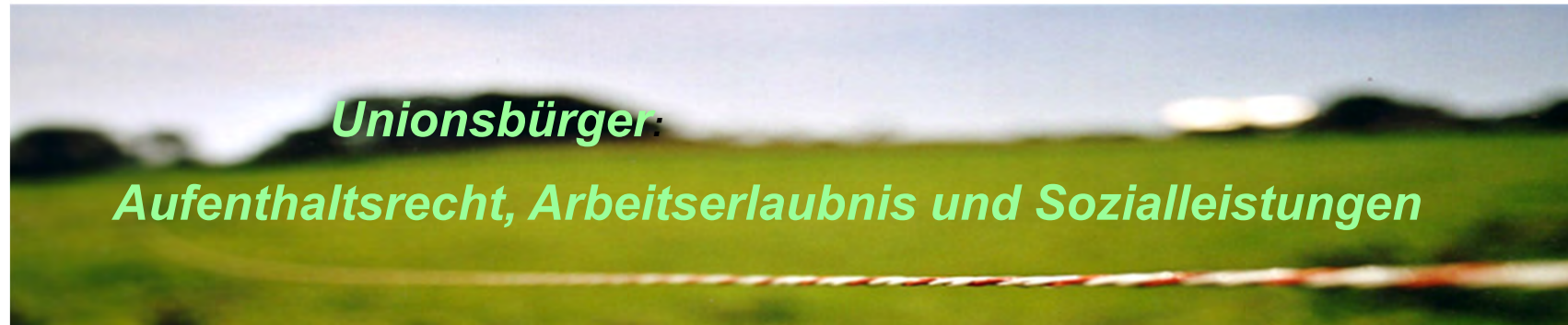


Unionsbürger:
Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen

Selbständigkeit?

Frau F. aus Litauen geht in Berlin der Straßenprostitution nach. Sie erzielt monatliche Einkünfte von ca. 600 €. Sie hat ein Gewerbe angemeldet und in den letzten beiden Jahren eine Einkommensteuererklärung abgegeben.

- Ist sie freizügigkeitsberechtigt?
- Hat sie Anspruch auf SGB II?



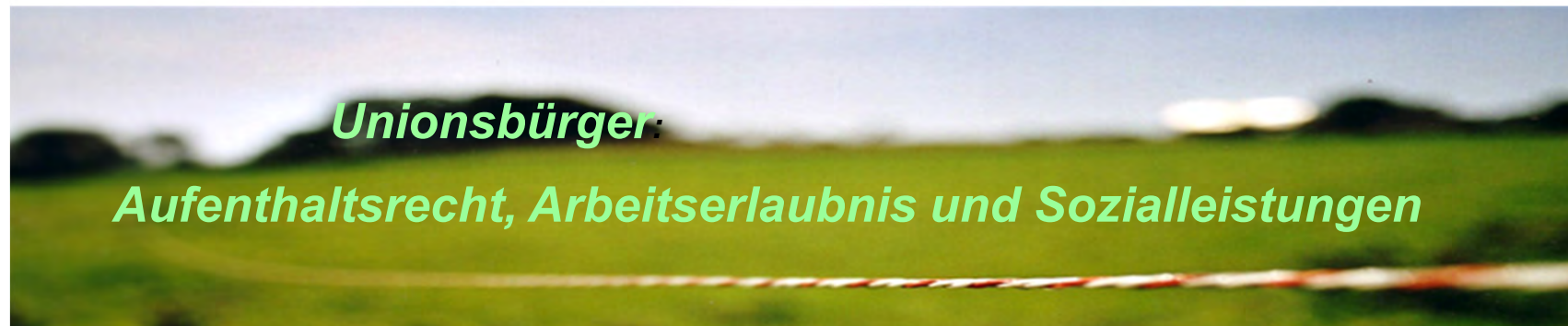
Unionsbürger:

Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen

Freizügigkeitsrecht für StudentInnen?

Jeanne, Französin aus Avignon, will an der HU studieren und hat einen Studienplatz bekommen.

- Darf sie in Deutschland studieren?
- Welchen Aufenthaltsstatus bekommt sie?
- Muss sie belegen, wovon sie leben wird?



Arbeitssuche

Jeanne hat ihr Studium erfolgreich abgeschlossen und will in Deutschland bleiben und Arbeit suchen.

- Darf sie das?
- Kommt es darauf an, wovon sie Ihren Lebensunterhalt bestreitet?



Unionsbürger:
Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen

Arbeitssuche

§ 2 Abs. 2 in der ab Dezember 2014 gültigen Fassung:

„Unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt sind (...)

1a. Unionsbürger, die sich zur Arbeitssuche aufhalten, für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur, solange sie nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.“

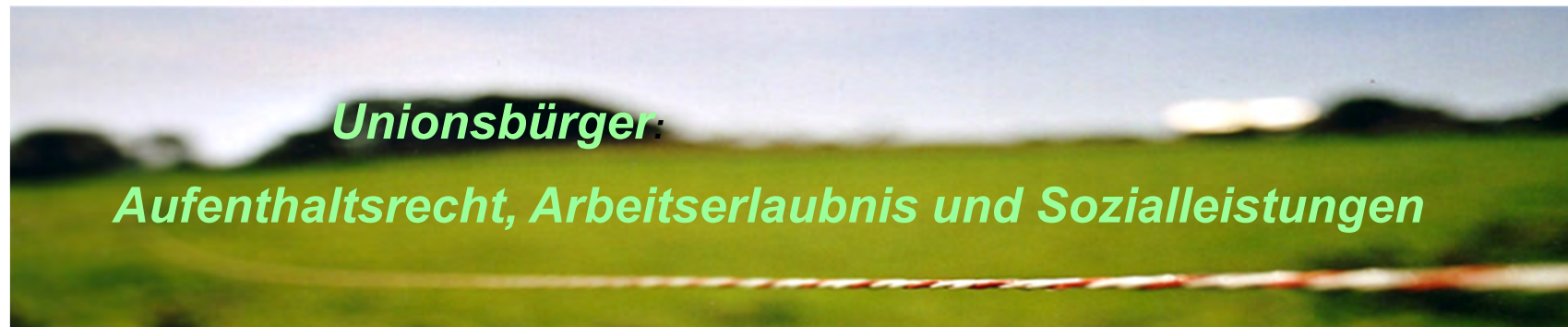


Unionsbürger:
Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen

“Wirtschaftlich Inaktive”

Die Rumänin Dana kommt mit ihrem Kleinkind nach Leipzig zu ihrer Schwester. Sie hat weder Einkommen noch Vermögen und will auch nicht arbeiten. Ihre Schwester versorgt sie mit dem Nötigsten

- Ist sie freizügigkeitsberechtigt?
- Hat sie Anspruch auf Hartz-IV (SGB II)?



Freizügigkeit der Familienangehörigen

Pjotr aus Polen lebt seit 10 Jahren rechtmäßig in Deutschland als Selbständiger. Er hat geheiratet, seine Frau Olga ist Russin und lebt in Moskau.

- Unter welchen Voraussetzungen darf seine Frau in Deutschland leben?
- Muss sie deutsche Sprachkenntnisse nachweisen?
- Was muss sie tun, um nach Deutschland einreisen zu können?
- Olga reist mit einem Touristenvisum ein. Beide gehen zur Ausländerbehörde, um eine Aufenthaltskarte für Olga zu erhalten. Wie wird die ABH reagieren?

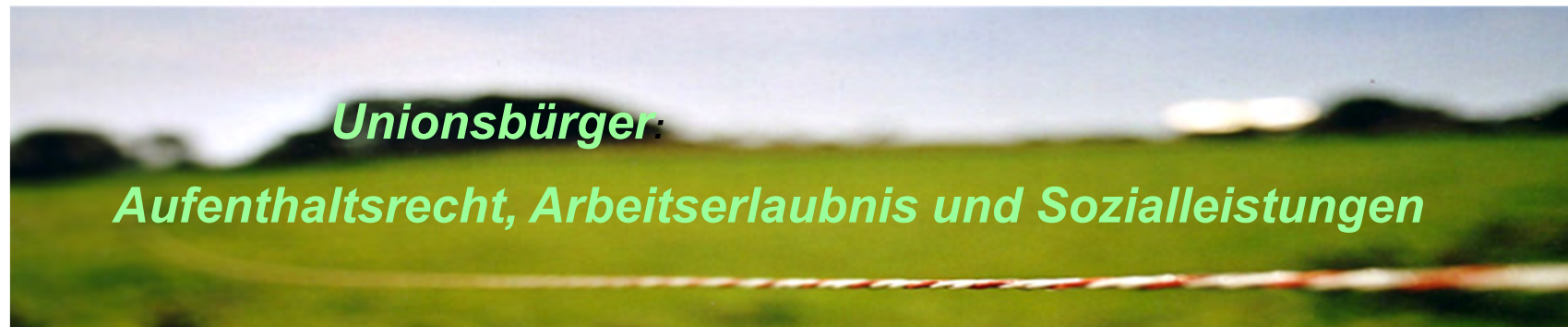


Unionsbürger:

Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen

Freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige

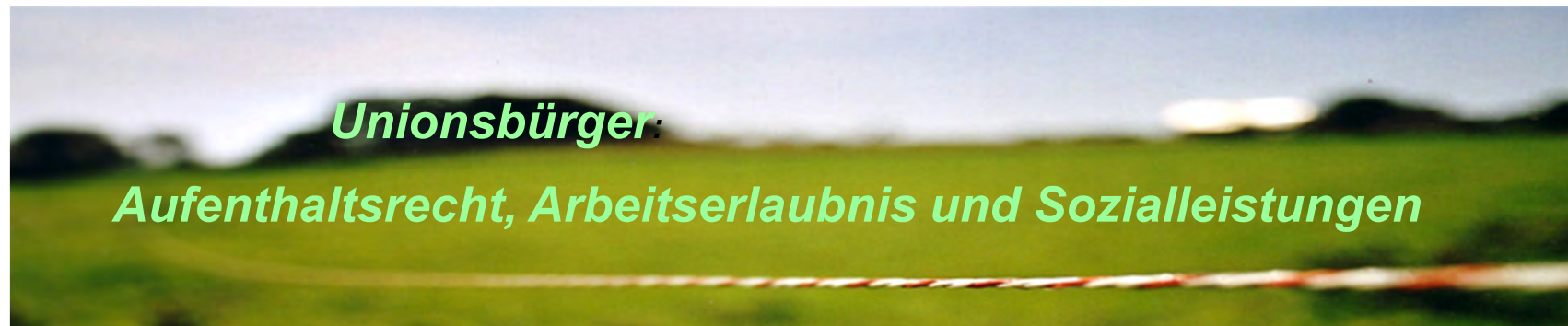
- Ehegatten/gleichgeschlechtliche Lebenspartner
- Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel etc) des Unionsbürgers oder des (drittstaatsangehörigen) Ehegatten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel etc) des Unionsbürgers oder des (drittstaatsangehörigen) Ehegatten, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, wenn ihnen Unterhalt gewährt wird
- Verwandte in gerader aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern, Urgroßeltern etc.), wenn ihnen Unterhalt gewährt wird



Freizügigkeit der Familienangehörigen

Olga hat aus einer früheren Ehe einen 20jährigen Sohn, der mit nach Deutschland kommen möchte.

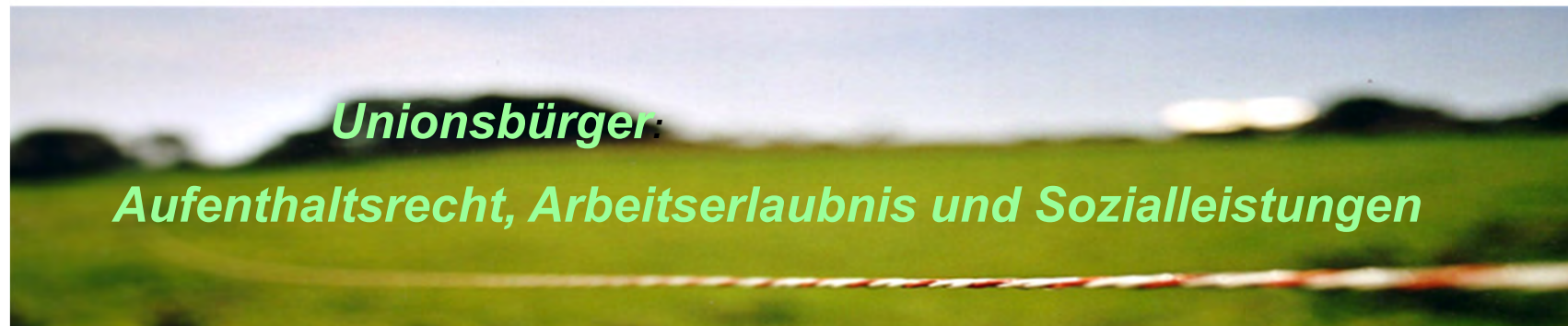
- Geht das?
- Die kranken Eltern von Olga wollen auch nach Deutschland mitkommen. Geht das?



Tod des Freizügigkeitsberechtigten

Pjotr verstirbt, nachdem seine Frau und die weiteren Familienangehörigen nach Deutschland gekommen sind.

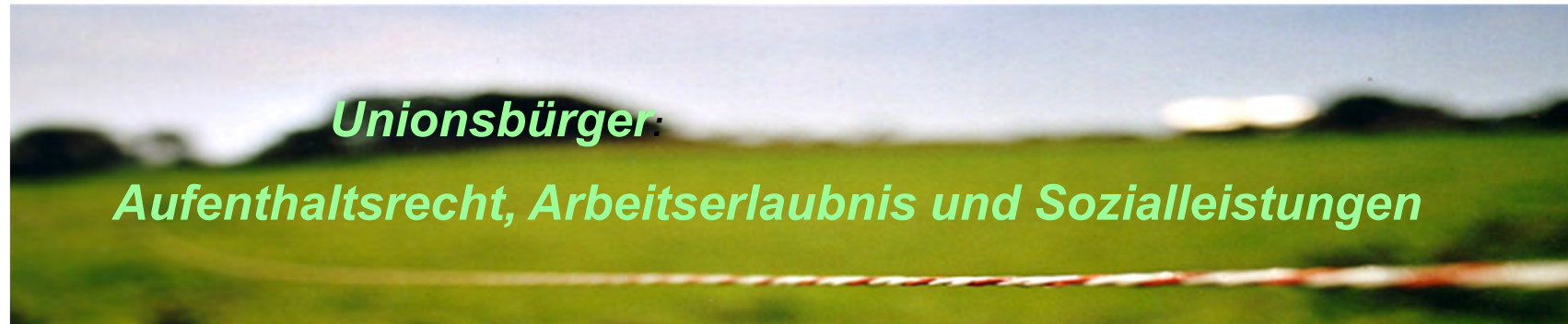
- Was passiert mit deren Freizügigkeitsrechten, wenn Pjotr
 - 13 Monate nach der Einreise
 - 11 Monate nach der Einreiseverstirbt?



Trennung/Scheidung

Zwei Monate nach der Einreise trennen sich Pjotr und Olga, der Scheidungsantrag wird aber erst nach vier Jahren bei Gericht eingereicht.

- Was passiert mit Olgas Freizügigkeitsrecht?



Wegfall der Freizügigkeitsbescheinigung

- Änderung seit Januar 2013
- Nur noch Daueraufenthaltsbescheinigung bzw. Daueraufenthaltskarte gesetzlich vorgesehen
- Praktische Probleme mangels Nachweises der Freizügigkeit

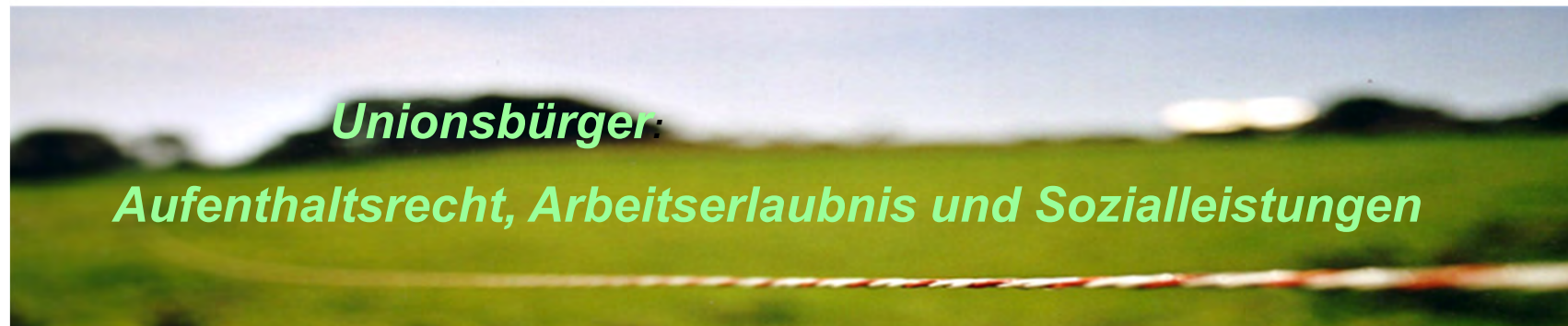


***Unionsbürger:
Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen***

Daueraufenthaltsrecht?

Ein Kroatianer lebt seit 15 Jahren in Leipzig mit einer Aufenthaltserlaubnis. Am 2. Juli 2013 geht er zur Ausländerbehörde und beantragt die Erteilung einer Daueraufenthaltsbescheinigung.

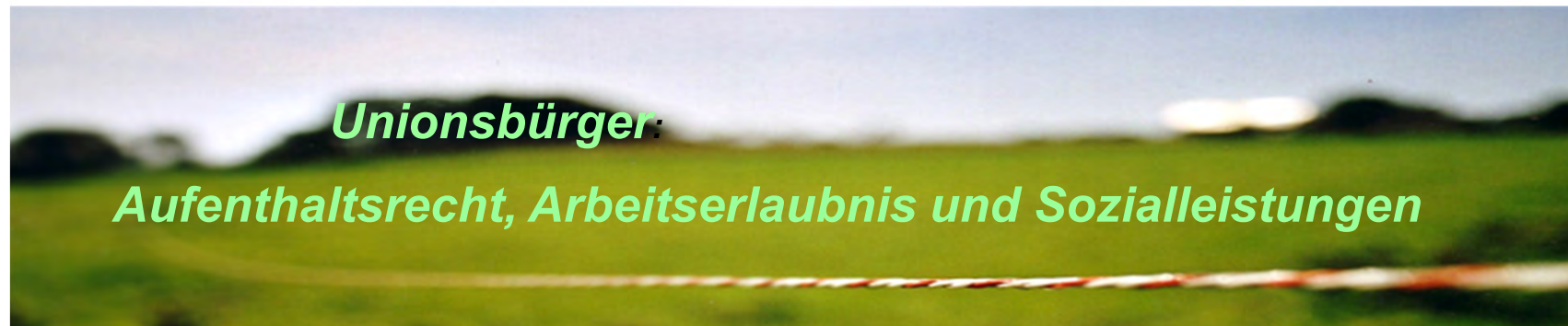
- Bekommt er diese??



Daueraufenthaltsrecht ohne Freizügigkeitsrecht?

Ein Litauer lebt seit dem 1.1.2009 in Leipzig. Er hatte nie Kontakt zu den Behörden. Er hat auch nicht gearbeitet, sondern bei Freunden gewohnt, die ihn gepflegt haben. Er will auch jetzt nicht erwerbstätig sein.

- Welchen Status hat er?
- Bekommt er eine Daueraufenthaltbescheinigung?
- Darf er abgeschoben werden, wenn die Polizei ihn erwischt?

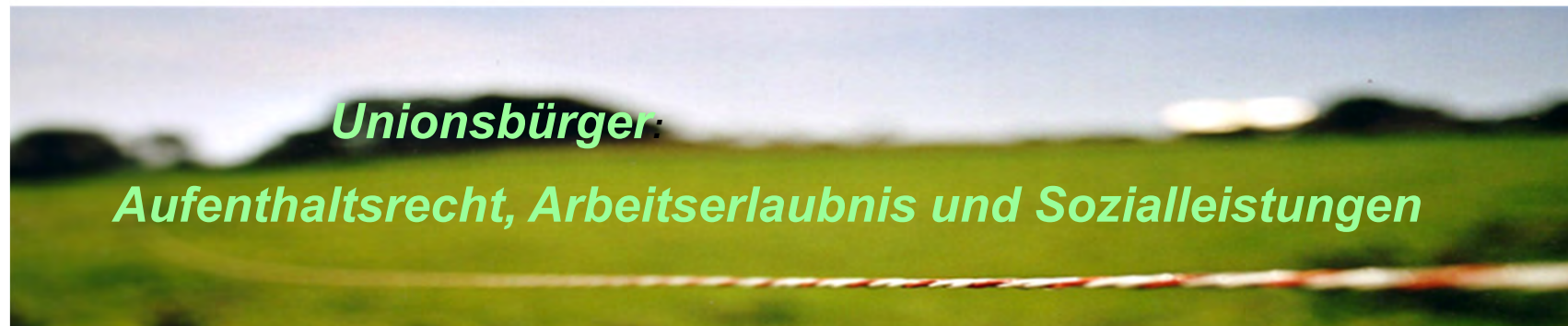


Arbeitserlaubnis für Kroaten ab Juli 2013

Gordane aus Zagreb kommt im Januar 2015 nach Berlin, um Arbeit zu suchen.

Sie lebt von Ersparnissen.

- Muss sie sich bei der Ausländerbehörde melden?
- Darf sie arbeiten?



Zugang zu Sozialleistungen für alte und neue Unionsbürger

Gordanas Ersparnisse sind aufgebracht. Sie geht zum JobCenter und beantragt Hartz IV.

- Wie wird das JobCenter entscheiden?



Unionsbürger:
Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen

Zugang zu Sozialleistungen - § 7 Abs. 1 SGB II

§ 7 Leistungsberechtigte

- 15. Lebensjahr vollendet/Altersgrenze noch nicht erreicht
- erwerbsfähig
- hilfebedürftig
- gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Ausgenommen sind

- Ausländerinnen und Ausländer **für die ersten drei Monate** ihres Aufenthalts
 - außer sie sind Arbeitnehmer oder Selbständige
- Ausländerinnen und Ausländer, deren **Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche** ergibt, und ihre Familienangehörigen.



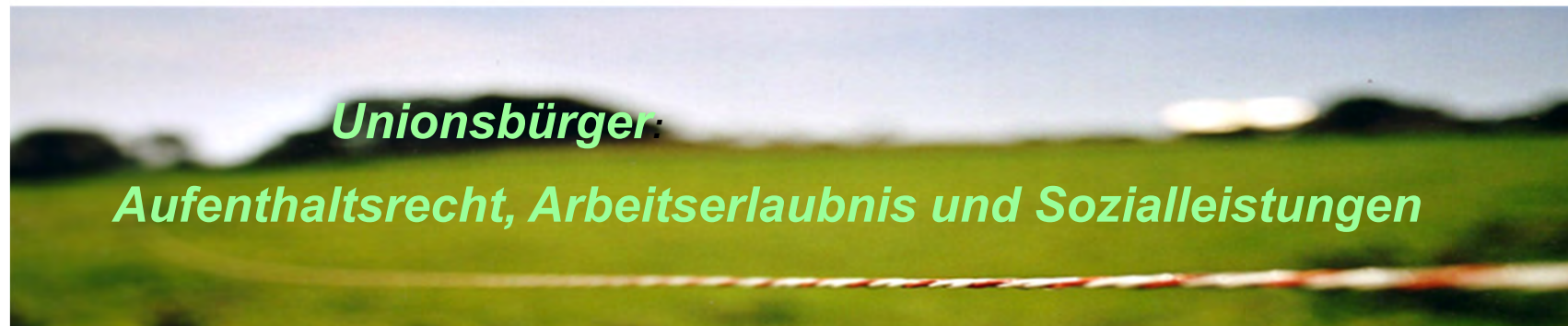
Unionsbürger:

Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen

Zugang zu Sozialleistungen - § 8 Abs. 2 SGB II

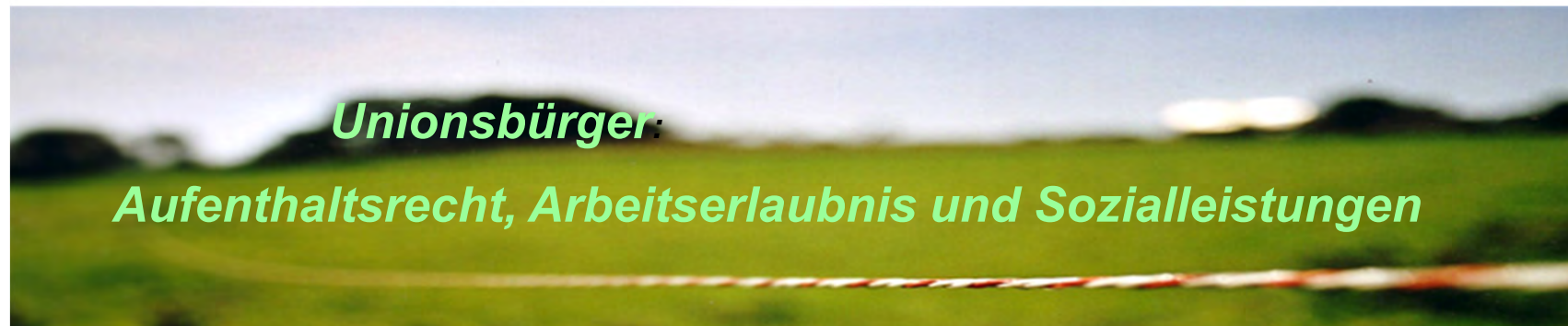
(1) Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

(2) Im Sinne von Absatz 1 können **Ausländerinnen und Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. **Die rechtliche Möglichkeit, eine Beschäftigung vorbehaltlich einer Zustimmung nach § 39 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmen, ist ausreichend.****



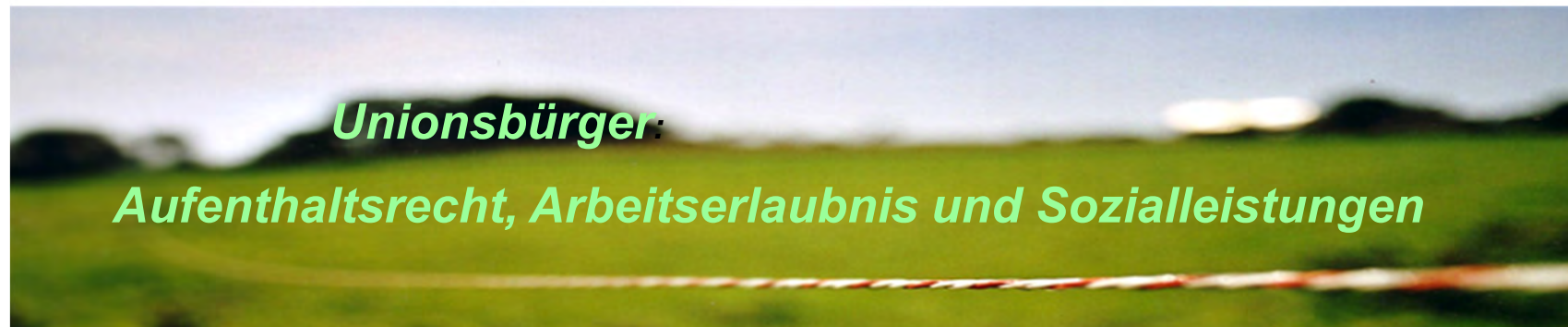
§ 23 SGB XII Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer

(3) **Ausländer**, die eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen, oder deren **Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt**, sowie ihre Familienangehörigen **haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe**. Sind sie zum Zweck einer Behandlung oder Linderung einer Krankheit eingereist, soll Hilfe bei Krankheit insoweit nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unaufschiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.



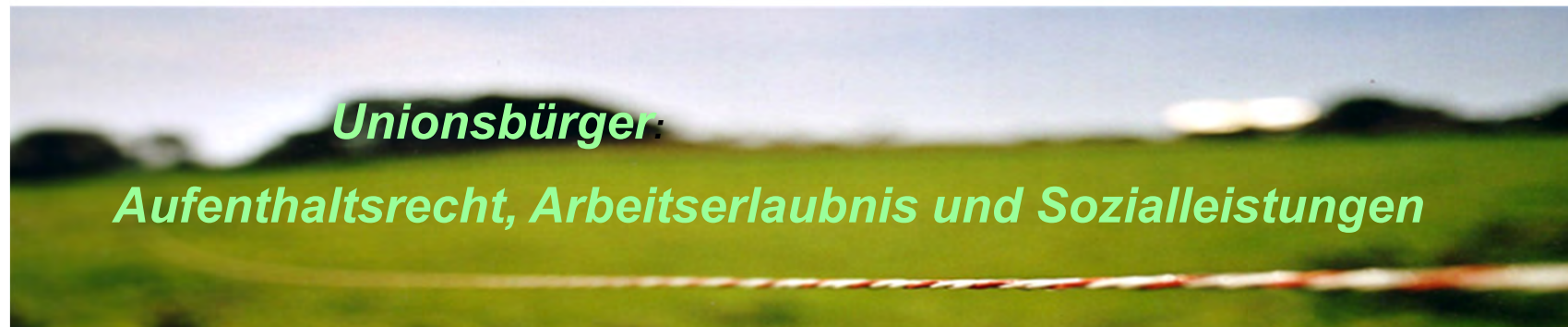
Ausschluss bei einem Aufenthaltsrecht „*allein* zum Zweck der Arbeitssuche“

- Anderer Aufenthaltszweck vorhanden???
- BSG, Urteil vom 30.1.2013, B 4 AS 37/12 R:
Schwangerschaft einer Bulgarin, Vater ist Grieche
- Arbeitnehmerstatus?
- Bereits Bindungen zum Arbeitsmarkt?



Ausschluss bei einem Aufenthaltsrecht „*allein* zum Zweck der Arbeitssuche“

- Verstoß gegen Diskriminierungsverbot des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)?
LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.4.2007, L 19 B 116/07 AS
- Verstoß gegen Gleichbehandlungsgebot in der Unionsbürgerrichtlinie (UnionsRL)?
Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 11.8.2011; L 15 AS 188/11 B ER
- Verstoß gegen Gleichbehandlungsgebot der Verordnung zur Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit (VO 883/2004)?
LSG Berlin-Brandenburg, 23.05.2012, L 25 AS 837/12 B ER



Ausschluss bei einem Aufenthaltsrecht „*allein* zum Zweck der Arbeitssuche“

- Verstoß gegen Europäisches Fürsorgeabkommen?
 - Belgien, Dänemark, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei und Großbritannien
 - BSG, Urteil vom 19.10.2010, B 14 AS 23/10 R: Vorrang vor § 7 SGB II, Leistungen sind zu bewilligen!
 - Bundesregierung: Vorbehalt zur Gültigkeit des EFA (19.12.2011):
 - Keine Leistungen nach SGB II!
 - Aber: Leistungen nach SGB XII!
 - Vorbehalt rechtswidrig?
 - LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9.5.2012, L 19 AS 794/12 B ER



Unionsbürger:

Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen

Ausschluss bei einem Aufenthaltsrecht „*allein* zum Zweck der Arbeitsuche“

- Verstoß gegen grundgesetzliche Verpflichtung des Staates zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimum?
 - Urteil Bundesverfassungsgericht vom 18.7.2012, 1 BvL 10/10, zum AsylbLG
 - „Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen.“
 - „Ausländische Staatsangehörige verlieren den Geltungsanspruch als soziale Individuen nicht dadurch, dass sie ihre Heimat verlassen und sich in der Bundesrepublik Deutschland nicht auf Dauer aufhalten (...) Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.“



Unionsbürger:

Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen

Ausschluss bei einem Aufenthaltsrecht „*allein* zum Zweck der Arbeitsuche“

- Was ist mit „wirtschaftlich Inaktiven“?
- LSG Hessen, 27.11.13, L 6 AS 378/12 und LSG NRW, 10.10.13, L 19 AS 129/13: Ausschluss in § 7 greift nicht, da Sondervorschrift, die eng auszulegen ist.
- EuGH, Urteil „Dano“ vom 11.11.14 (C-333/13): Ausschluss „wirtschaftlich Inaktiver“ von Sozialleistungen (SGB II) zulässig.

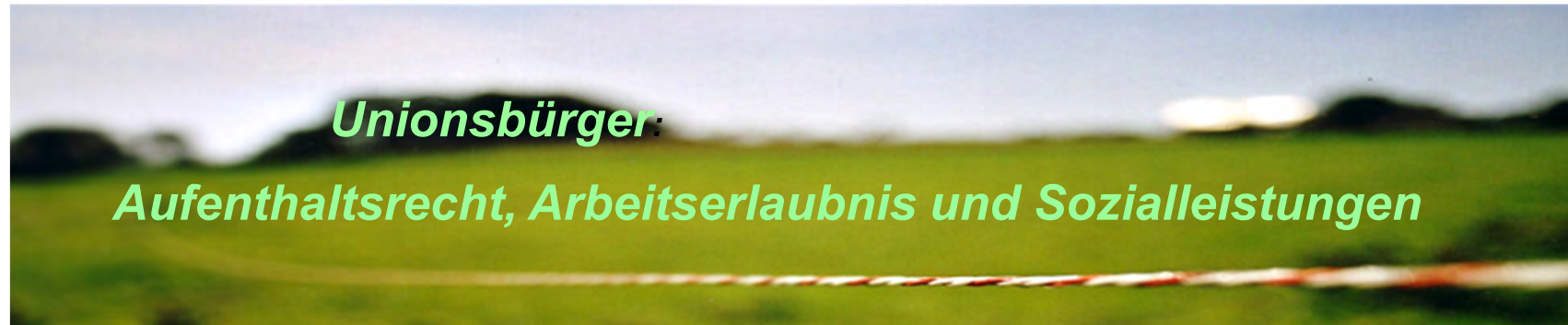


Unionsbürger:

Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen

Was tun?!

- Antrag auf vorläufige Leistungen gem. § 328 Abs. 1 SGB II unter Berufung auf Vorlagebeschluss des BSG gem.
- Bei Ablehnung oder Nicht-Entscheidung: Widerspruch, Eilantrag und Klage
- Dolmetscher auf Kosten des JobCenters hinzuziehen lassen!



Unionsbürger:

Aufenthaltsrecht, Arbeitserlaubnis und Sozialleistungen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Viel Erfolg bei Ihrer Arbeit!